

Aktuelle Mitteilung Recht

Urteil des Bundesgerichtshofs zur UG (haftungsbeschränkt) – Persönliche Haftung droht bei falscher Angabe der Rechtsform:

Der BGH hat in einem Urteil vom 13.01.2022, Az. III ZR 210/20, deutlich gemacht, dass es weitreichende Konsequenzen hat, wenn eine UG (haftungsbeschränkt) nicht – wie im Gesetz vorgesehen - auf die Rechtsform und die Haftungsbeschränkung der UG hinweist. Im dem vom BGH entschiedenen Fall trat der Beklagte als Prokurist für eine UG auf, gab jedoch nicht hinreichend deutlich die Rechtsform an.

Die Richter führten aus, dass die Unternehmergesellschaft in ihrer Firmierung immer die Bezeichnung „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder „UG (haftungsbeschränkt)“ angeben muss und es auch nicht ausreichend sei, nur auf die Rechtsform Unternehmergesellschaft hinzuweisen. Fehlt es ganz oder teilweise an den gesetzlich vorgegebenen Angaben, werde ein unrichtiger Rechtsschein gesetzt. Aufgrund dieses Rechtsscheines kommt es zur persönlichen Haftung.

Das vollständige Urteil finden Sie hier

[BGH, Urteil vom 13.01.2022 - III ZR 210/20 - openJur](#)